



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. II. Protestation gegen einige Reichs-Ständische Vota in solcher Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. auch in den Pfälzischen Landen, die ganze Bayerische Wilhelmische Linie, der Guldener Bull, auch obangezogenem von unterschiedlichen Kaysern confirmirten Pactis Familiaz, und ertheilten gesamten Belehningen, also auch andern Kayserlichen Erklärungen zuwieder, vorgezogen werden will) hiemit und Krafft dieses besser gestalt wieder-sprechen, bezeugen und bedingen sich auch vor Gott und aller Welt, daß Sie zu gebührender Erlangung und Prosequirung obgedachten ihres weltkündigen Succession-Rechtens, alle geziemende thunliche und mögliche Mittel und Wege quavis meliori via, modo & forma zu gebrauchen, sich per expressum reserviren und vorbehalten wollen.

1648.  
Sept.

Zu welchem Ende auch Seine Fürstliche Durchlaucht diese ihre abgenöthigte Protestation, Declaration und Reservation hiemit zu jedermännlichen Wissenschaft gebracht, auch einen jeden, sonderlich aber auch die anjese zu Münster und Ohnabrück anwesende Päpstliche, auch Kayserliche und Königlische, nicht weniger auch die Chur- und Fürstliche, wie imgleichen, anderer Hohen und Niedern Stands Republicquen Regenten und Stände, Herren Plenipotentiaros, Räte, Botschafften und Gesandten, gebühlich und aufs fleißigst ersucht haben wollen, diese Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Protestation- und Reservation-Schrift, nicht allein für sich selbst in gute Gedächtniß und Obacht zu nehmen, und ihren Protocollen und Actis wohl verwahrlich beizufügen, sondern auch ihren allergnädigsten, gnädigsten, und gnädigen Herren Committenten, Principalen und Oberrn davon ausführliche und getreue Relation zu thun, des unterthänigsten, dienstlichen auch freund-günst- und gnädigen, auch gnädigsten Versehens, daß nicht allein Ihre Kayserliche Majestät Ihrer Fürstlichen Durchlaucht auf Dero ferner gebührend Anlangen (ungeachtet jetzt gemeldten wiederrechtlichen Schlußes) coram Paribus Curiaz, oder wie es Ihre Fürstliche Durchlaucht auf verantwortliche Weiß suchen werden, den Weg zu gebührender und schleuniger rechtlicher Erdrterung, krafft obliegenden Kayserlichen Amtes zu eröffnen, sondern auch daß obgedachte Könige, Chur-Fürsten, Republicquen und Reichs-Stände, zu solchem Ende bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich beweglich zu interponiren, also auch hernechst Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu demjenigen, was Dero selbst oder noch Ihro, Dero Descendenten, Erbenfolgeren und Agnaten, wegen obgedachter Chur-Dignitäten und Landen wird zuerkant werden, aus Lieb der heilsamen Gerechtigkeit und aller Billigkeit wirklich zu verheiffen, getreulich und nach allem Vermögen sich werden und wollen angelegen seyn lassen, welches auch Ihre Fürstliche Durchlaucht um einen jeden Stands-Gebühr nach hinweg mit angenehmen Diensten, auch in Freundschaft, Güntz und Gnaden, auch in allem guten zu verschulden, jederzeit bereit, erbiethig und willig wollen erfunden werden: so aus höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht gemessenem Befehl, wir dero selbst zu dieser Friedens-Handlung verordnete Räte und Gesandten denselben hiemit unterthänig, auch dienst- und freundlich anfügen sollen und wollen. Actum Münster den 1648.

## N. II.

### Pfalz-Neuburgische Protestation gegen einige Reichs-Ständische Vora in solcher Sache.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Chur-Fürsten und Ständen zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten Abgeordneten und gevollmächtigten Hochansehnlichen, und vortreflichen Herren Räten, Botschafften und Gesandten etc. haben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffens bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hergogen, Graffen zu Seldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Nürß, Herrn zu Radenstein etc. anhero gesandte Räte und Gewalthabere, durch eine unlängst in der Pfälzischen Sach, bey dem löblichen Reichs-Directorio übergebene Proposition und Beylagen, mit mehrern für-

1648.  
Sept.

und anbracht, wohin höchstgemeldtes Pfalzgraffens Wolfgang Wilhelms Fürstliche Durchlaucht wohl-fundirte Petitiones und begehrte billige Desideria gerichtet seyn; mit dem angehängten Bitten und Ersuchen, daß solche Proposition und dergleichen angehängte Petita in den hochlöblichen dreyen Reichs-Collegiis förderlich vorgenommen, und darauf die Nothdurfft, wie man sich Seiner Fürstlichen Durchlaucht bey Derselben so nöthigen und befugten Petitionibus mit würcklichem Eysser und Effe Et anzunehmen, deliberirt werden möchte &c.

1648.  
Sept.

Und nachdem es dann sowohl in den Geist- und Weltlichen Rechten heilsamlich verordnet, als auch in gemeldtem Römischen Reich hergebrachter löblicher Observanz gemäß ist, daß bey dergleichen Deliberationibus, Consultationibus und Consiliis, diejenige, welche bey den Sachen, so deliberirt werden sollen, directo vel per indirectum interessirt seynd, nicht darzu admittiret, sondern die Deliberationes in aller derselben Abwesen geschehen sollen und müssen;

Und aber notorium ist, was gestalt die Kayserliche Majestät die dreyzehnen Wittionen, welche Ihre Churfürstliche Durchlauchten Herzog Maximilian in Bayern, weyland der abgelebten Römischen Kayserlichen Majestät, Ferdinando II. glorwürdigster Gedächtniß, zu dem Bohemischen Krieg vorgeliehen, dafür auch allerhöchst gedachte Seine Kayserliche Majestät, zwar nicht als ein Römischer Kayser, sondern als Römig in Böhem und Erb-Herzog zu Oesterreich, Dero Oesterreichische Lande ob der Enß, pro evictione obligirt gehabt, nunmehr auf die Ober-Pfalz zu schieben, und dieselbe dafür zu obligiren, hingegen aber bemeldte Oesterreichische Lande dergestalt von ihrer desfalls tragenden Obligation zu eximiren und zu befreien unterstehen, und daß zu dem Ende nicht allein des Herzogs Maximilian in Bayern Churfürstliche Durchlauchten, sondern auch die übrigen Herzoge in Bayern, von der ganzen Wilhelmischen Linie, ja so gar verlauten wollen, daß auch die Descendenten des obgemeldtes letzt-verstorbenen, weyland Herzog Ferdinandi in Bayern (welcher des Herzog Wilhelms Bruder gewesen, dessen Sohn Ihre Fürstliche Gnaden von Osnabrück seyn, und nicht von dem letzt-verstorbenen Herzog Wilhelm in Bayern herkommen) vermöge des zwischen allerhöchst-gedachter Seiner Kayserlichen Majestät und Ihrer Churfürstliche Durchlauchten in Bayern aufgerichteten Accords, auf angeregte Ober-Pfalz versichert seyn sollen, welche Last dem ganzen löblichen Hauß Oesterreich abgenommen worden, und der Rudolphischen Linie zu wachsen müste; Und weil dann auch ohne das höchst-gemeldte Ihre Churfürstliche Durchlauchten, Herzog Maximilian in Bayern, die Chur-Pfälzische Dignität, und dazu gehdrigtes Erb Truchsess-Amt und Reichs-Vicariat, samt andern Recht und Gerechtigkeiten, auch die Pfälzische Lande und Pfandschaften, nicht allein vor sich und Dero Descendenten, sondern die ganze Wilhelmische Linie in perpetuum pretendiren, und durch den vorstehenden Friedens-Schluß zu erlangen verhoffen, dahero offenkundig ist, daß neben dem ganzen Hauß Oesterreich, höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Eßln, wie auch Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff zu Osnabrück (die sonst wie bemeldt, unter die Bayerische Wilhelmische Linie nicht zu rechnen) zu der Chur-Pfalzgraffschaft und daran hangenden Dignitäten, auch respective Pfälzischen Landen, und Geld-Summen, so darauf gelegt werden sollen, so starckes Interesse suchen: Inmassen auch ohne das bemeldtes Erb-Hauß Oesterreich einige Pfälzische Aemter noch der Zeit einhat und genießet; Dannerhero diesen allen nach, wann diese angeregte Pfälzische Sache in oder außserhalb der Reichs-Collegien deliberiret werden sollte, tanquam interessatis solchen Deliberationibus bezuwohnen nicht gebührt:

Als wollen höchst-gedachte Herren Pfalz-Graffens Wolfgang Wilhelms Fürstliche Durchlauchten, den Rechten und aller Billigkeit nach, sich versehen, es werden sowohl die Kayserliche Majestät als Erb-Herzog zu Oesterreich, als auch die übrige Herren Erb-Herzogen von jetzt-bemeldtem Hauße Oesterreich, welche ihr Votum in dem Reichs-Rath, entweder wegen der Oesterreichischen Landen, oder ihrer einhabender

Meister-

1648.  
Sept.

Meisterthum und Stifter haben, also auch höchst-ermeldte Churfürstliche Durchlaucht, zu Bayern und zu Coblenz, auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Osnabrück (weil Sie ohne das dem Haus Bayern so gar nahe verwandt, auch sonstens multis modis obligiret seyn, und an demselben dependiren) Ihrer beywohnenden eigenen Discretion nach, sich, auch Dero Räte und Gesandten, von den Deliberationibus, welche in dieser Pfälzischen Sache werden gehalten werden, ultero selbst absentiren: Noch vor sich selbst, oder wegen ihrer einhabender Stifter, weder auch in Rahmen anderer Reichs-Ständen, die ihnen bey dieser Friedens-Handlung ihre Vora aufgetragen haben, einige Stimme nicht führen lassen. Weil es auch an deme, daß Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Land-Grav Georg zu Hessen-Darmstadt, von bemeldten Pfälzischen Landen einige Dertter einhaben; So werden Hochgemeldte Ihre Fürstliche Gnaden, gleichfalls selbst vor billig erkennen, daß, so lange dieselbe die einhabende Pfälzische Dertter zu restituiren sich nicht resolviren, Höchst-gedachtes Herrn Pfalz-Graven, Wolfgang Wilhelms, Fürstliche Durchlaucht nicht unbillig Bedenkens tragen, daß auch Ihre Fürstliche Gnaden mehr-gemeldten Deliberationibus durch Ihre Gesandten beywohnen lassen; Solches ist an sich selbst den Rechten, aller Billigkeit, und der im Heiligen Römischen Reich hergebrachter Observanz, gemäß:.

1648.  
Sept.

Umständliche Beschreibung von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.

§. XVI.

1645.

Den Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.

Wir müssen nun auch von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, zu Erläuterung des ARTICULI VII. Instrumenti Pacis Casareo-Suecici, dasjenige, was auf diesem Congress verhandelt worden ist, in richtiger Ordnung melden. Zwar ist schon in den vorhergehenden Büchern unterschiedliches davon vorgekommen, (LIB. IX. §. 11. LIB. X. §. 74. LIB. XI. §. 9. §. 22. LIB. XII. §. 2. N. II. & N. VIII. LIB. XX. §. 10. & §. 11.) weil aber eine zusammenhängende deutliche Erzählung der Wahrheit sehr vorträglich ist; So wollen wir solche in einer fortlaufenden Connexion vom Anfang bis zum Ende, vornemlich aus den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandtschafts-Relationibus, (in welche vor andern dieser Articul sehr vollständig begriffen ist) hiemit vortragen.

mati comprehenduntur, eoque omnium supra, infraque de Evangelicis dictorum, pari cum isdem jure particeps) &c.

1645.

Die Kayserliche Gesandten ließen sich hierauf in ihrer Responsione ad Propositionem Suevicam, (vid. TOM. I. LIB. VI. §. XX. p. 619.) mit diesen Worten vernehmen: Ad IV. &c. *Quantum vero ad illos, qui se Reformatos vocant, attinet, Sacra Casarea Majestas non adversatur, quo minus illius & hujus Pacis beneficio, si ipsi velint & quiete vivant, uti, frui possint.*

Dann in den Kayserlichen Responsionibus.

Als nun die Evangelischen Reichs-Stände über solche Schwedische und Kayserliche respective Propositiones und Resolutiones, ihr ausführliches Gutachten sub Dictat. 27. Oct. 1645. (vid. TOM. I. LIB. VIII. §. II. p. 740. 199.) erstatteten; So hielt man vor gut, um allerhand Widerwillen und Diffidien zu vermeiden, den Passum von den Reformirten und ihrer Einschließung in den Religions-Frieden, lieber gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, wie ab dem Gutachten ad Propos. IV. loco citato, p. 744. 199. in mehreren zu ersehen ist. Higegen erachtete man besser zu seyn, wenn man

Evangelischen Stände über gehen diesen Punkt.

Die erste Meldung davon in den Schwedischen Friedens-Propositionibus.

Den ersten Grund, zu solcher Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, haben auf derselben inständiges Verlangen, die Schwedischen in ihren ersten Friedens-Propositionibus (Vid. TOM. I. LIB. V. §. II. p. 437.) gelegt, also es §. 4. also lautet: *Precipue Pacem Religiosam (qua etiam Refor-*

istatung.